

Information zum Vorgehen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen ab 01.01.2022

Anfang November 2021 nahm das Sächsische Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie (LfULG) mit Ihnen wegen der Änderungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse Kontakt auf. Entsprechend der Rückantworten konnte das LfULG erforderliche Klärungen vornehmen. Vielen Dank an die Beteiligten.

Die Angelegenheiten in Bezug auf die sich ändernden Regelungen zur Einfuhr von Öko-Erzeugnissen sind für alle Beteiligten nach wie vor herausfordernd. Die EU hat die Veröffentlichung der entsprechenden Verordnungen nun für den 27.12.2021 angekündigt und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die neuen Regelungen trotz dieses mehr als knappen Zeitrahmens ab 01.01.2022 anzuwenden sind.

Ich möchte Sie hiermit über den aktuellen Stand informieren, um Ihnen einen möglichst „reibungsarmen“ Übergang zum geänderten Verfahren zu ermöglichen.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Bei Öko-Einfuhr von Sendungen ab 01.01.2022 wird der Zoll ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durchführen. Er wird nicht mehr die fachrechtliche Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben für die Importe vornehmen.
- Die fachrechtliche Import-Kontrolle gemäß Vorgabe des Öko-Rechts wird zum Jahreswechsel in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörde übergehen, in deren örtlicher Zuständigkeit die Verzollung der Sendung stattfindet.
- Die zuständige Landesbehörde in Sachsen ist das Sächsische Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie LfULG, Ref. 92 (LfULG).
- Die Durchführung der Öko-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Zu Ihrer Information ist das neue Muster des COI beigefügt.
- Die Öko-Import-Kontrolle umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente (sämtliche Sendungen),
 - ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
 - ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder an einem Ort der Übergabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die betreffend zuständige Behörde statt, in dem sich die Grenzkontrollstelle bzw. der Übergabeort befindet.

Die Prüfung der Dokumente soll papierlos bzw. digital in TRACES NT abgewickelt werden.

- Eine vollständige digitale Abwicklung ist mit der Nutzung eines elektronischen Siegels (E-Siegel) in TRACES NT durch die zuständigen Behörden verbunden. Bis Ende Juni 2022 ist eine Übergangszeit vorgesehen, in denen die zuständigen Behörden alternativ zur E-Siegel-Nutzung in TRACES das Prüfergebnis auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken können. Die Dokumentation der Entscheidung der zuständigen Behörden in TRACES kann jedoch nicht vor der Bearbeitung und den Prüfungen des COI in Papierform erfolgen. Dazu muss das COI

den zuständigen Behörden vorliegen, ggf. durch Zusendung per Mail oder Fax. Anschließend erhalten Sie das bearbeitete COI unverzüglich zurückgesandt. Der Zoll fällt seine Entscheidung auf Basis der Eintragungen in Feld 30 in TRACES NT; benötigt demzufolge kein Original des COI.

- Das LfULG steht in der Absicht, das E-Siegel so schnell wie möglich anzuwenden, um die vollständige papierlose Abwicklung zu erreichen.

Damit die Öko-Import-Kontrollen in den kommenden Monaten weiterhin ohne Verzögerung abgewickelt werden können, ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Einfuhr von Sendungen nachfolgendes zu beachten:

- Zwingend erforderlich für eine zeitnahe Abwicklung der Dokumentenprüfung ist ein korrekt ausgefülltes COI.
- Weiterhin muss bei der Erstellung des COI die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse vollständig in TRACES NT hochladen.
- Für die o. g. Dokumentenprüfung müssen in TRACES NT mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konnossement/Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill;
 - Handelsrechnung/Invoice;
 - Packliste/Packing List.
- Der Einführer muss mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
 - seine Kontrollstelle;
 - bei grenzkontrollpflichtigen Waren die Grenzkontrollstelle;
 - bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (in Sachsen LfULG)informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ort (vgl. Feld 10 des COI) verbindlich.
- Die Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die in Sachsen liegen, wurden auf Grundlage der von Ihnen an das LfULG zugesandten Daten in TRACES NT angelegt. Das LfULG hat diejenigen sächsischen Orte in TRACES NT angelegt, für die vollständige Daten angegeben wurden. In TRACES NT beginnen die Eintragungen der für Sachsen eingetragenen Orte alle mit „SN-“ (Feld „Identifikator“).
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die nicht in Sachsen liegen, wurden in TRACES NT von den zuständigen Behörden der Bundesländer angelegt, in denen sich die jeweiligen Orte befinden. Es besteht die Möglichkeit, dass nicht jeder von Ihnen bisher genutzte Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr übernommen wurde.
- Falls der von Ihnen für die Öko-Import-Kontrolle vorgesehene Ort in TRACES NT nicht gelistet ist, wählen Sie bitte den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort. Bitte beachten Sie, dass auch einige vom Zoll bestätigte private

Verwahrleger in TRACES hinterlegt sind. Achtung: Nicht jedes dieser privaten Verwahrleger kann von anderen Unternehmen genutzt werden.

Bitte seien Sie darüber informiert, dass nach derzeitigem Stand das LfULG nicht automatisch durch TRACES NT über die anstehende Einfuhr informiert wird!

- Es ist bei Abwicklung einer Öko-Import-Kontrolle über eine Grenzkontrollstelle oder einem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Sachsen die Voranmeldung der Einfuhr unter Einhaltung der o. g. Frist (mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen) per E-Mail an das LfULG vorzunehmen. Nutzen Sie dazu bitte das Funktions-Mailadresse des LfULG:

kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de

Eine solche E-Mail soll bitte folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Öko Import“, um die Mail zuordnen zu können.
 2. Angabe der korrekten COI-Nummer. Dies ermöglicht die rasche Auffindung der Sendung in TRACES-NT.
 3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit.
 4. Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Bundeslandkürzel, hier SN, und Nummer).
- Das LfULG ist zu den üblichen Bürozeiten erreichbar, eine 24/7-Präsenz jedoch ist nicht vorgesehen. Die amtlichen Öko-Import-Kontrollen des LfULG werden ausschließlich von Montag bis Freitag tagsüber stattfinden. Je früher die Anmeldung der Sendung beim LfULG erfolgt, desto eher besteht die Möglichkeit, die Öko-Import-Kontrolle zeitnah durchführen zu können.
 - In den Anlagen befindet sich Liste der zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern. Sollte eine nicht-grenzkontrollstellenpflichtige Einfuhr über einen Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen, der in einem anderen Bundesland als Sachsen liegt, ist mit der betreffend zuständigen Behörde rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Es gibt teilweise andere Informationsfristen zur Meldung des Eintreffens von Öko-Sendungen und Unterschiede in den notwendigen Angaben z. B. in der Betreffzeile bei Nutzung der Funktions-Mailadresse.

Beachten Sie bitte, dass für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Öko-Importen Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung in Sachsen ergibt sich aus den §§ 1, 2 SächsVwKG. Die Kosten eines Verwaltungsverfahrens setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Im Augenblick ist der Aufwand noch nicht abzuschätzen, es ist davon auszugehen, dass in Sachsen mit Kosten beginnend in Höhe von 55 Euro je Sendung zu rechnen ist.

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern (sog. Importe nach Leitlinien aus China, Ukraine, Kasachstan, Türkei, Moldawien und Russische Föderation) gibt es seit mehreren Jahren zusätzliche Kontrollen beim Öko-Import. Die Bepro-

bung dieser Sendungen erfolgt in Deutschland bisher nachgelagert durch die privaten Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger. Auf Bundesebene wurde vereinbart, dass es bis auf Weiteres bei dieser bisherigen Verfahrensweise bleiben kann.

Die zuständigen Behörden der Bundesländer beabsichtigen die amtlichen Kontrollen bei den Einfuhren ökologischer Erzeugnisse möglichst fachgerecht und effizient durchzuführen. Die Warensendungen müssen gründlich kontrolliert werden und dennoch zügig bei den Abnehmenden ankommen können. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn alle Akteure des Verfahrens die nötige Sorgfalt walten lassen und alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, um Verzögerungen nicht aufkommen zu lassen.

Die EU hat angekündigt, weitere Dokumente zur Hilfestellung zum Öko-Import-Verfahren (Frage-Antwort-Katalog) im kommenden Jahr zu veröffentlichen.

Insofern weitere Änderungen erfolgen, wird das LfULG schnellstmöglich informieren.

Anlagen: Übersicht der zuständigen Behörden der BL
 Neues Muster COI